M 30/64

Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime der Jugendhilfe Vom 3. Juli 1964

Mit Wirkung vom 1. August 1964 sind von den Räten der Kreise – Ref. Jugendhilfe – alle Anträge auf Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime der Jugendhilfe (Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime) nicht mehr der Zentralstelle für Jugendhilfe, sondern dem

Aufnahmeheim der Jugendhilfe Eilenburg, Rödgener Landstraße einzureichen.

Berlin, den 3. Juli 1964

Der Minister für Volksbildung M. Honecker